

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 26 vom 27. Juni 2023

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;

Aufhebung des Marktverbots ..... 1

#### Stadt Freilassing

Bundesprogramm „Mehrgenerationenhaus Miteinander - Füreinander 2021 - 2028“ ..... 2

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

#### Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufhebung des Marktverbots

Das Landratsamt Berchtesgadener Land als untere Veterinärbehörde erlässt folgende

##### Allgemeinverfügung

1. Das Marktverbot in Nummer 2 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Berchtesgadener Land zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen vom 23.11.2022, bekanntgemacht in Amtsblatt Nr. 47a, wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

##### Begründung

I.

Nachdem im Herbst 2022 das hochdynamische Geflügelpest-Geschehen in Europa auch Bayern erreichte, erließ das Landratsamt Berchtesgadener Land zum Schutz vor der Geflügelpest am 23.11.2022 eine Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen, bekanntgemacht in Amtsblatt Nr. 47a.

Aktuell kommen sowohl das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) als auch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in seinen aktuellen Risikobewertungen zu dem Ergebnis, dass weiterhin von einem hohen Risiko für den Eintrag der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) –auch bekannt als Geflügelpest- auszugehen ist und daher erhöhte Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten sind, jedoch für Geflügelausstellungen nur noch ein moderates Eintragsrisiko bestehe. Die Allgemeinverfügung vom 23.11.2023 kann daher hinsichtlich des Marktverbots aufgehoben werden.

II.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

##### **Begründung zu Nr. 1:**

Aufgrund seiner aktuellen Risikoeinschätzung vom 13.06.2023 stuft das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) das Eintragsrisiko der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) durch Abgabe in Geflügelausstellungen als moderat ein.

Auch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) geht in seiner aktuellen Risikobewertung für Bayern vom 06.06.2023 von einem moderaten Eintragsrisiko durch Geflügelausstellungen aus. Gleichzeitig stellt es aber klar, dass in diesem Bereich des Tierverkehrs ebenso mit großer Vorsicht vorgegangen werden müsse und die Ausrichtung von Geflügelausstellungen oder –märkten geeignete Biosicherheits- und Tiergesundheitsanforderungen verlange, um eine Verschleppung der Geflügelpest zu verhindern. Die Rückverfolgbarkeit der Tiere müsse sichergestellt sein.

Diese aktuelle Risikobewertung des LGL zur Geflügelpest in Bayern erlaubt daher für den Landkreis Berchtesgadener Land die Aufhebung des Marktverbots in Nummer 2 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 23.11.2022.

Aufgrund des dynamischen Geflügelpest-Geschehens besteht trotz steigender Temperaturen aktuell keine Entspannung der Seuchenlage. Es steht zu befürchten, dass HPAI-Viren auch über den Sommer hinweg durchgehend in der bayerischen Wildvogelpopulation zirkulieren werden. Für einen Schutz der Haus- und Nutzgeflügelbestände vor einem Eintrag der Geflügelpest ist die Einhaltung der bekannten Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen durch die Tierhalter weiterhin entscheidend. Die Allgemeinverfügung vom 23.11.2022 ist damit weiterhin gültig mit Ausnahme von Nummer 2 (Marktverbot).

**Begründung zu Nr. 2:**

Die Kostenentscheidung in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 13 Ausführungsgesetz zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

**Begründung zu Nr. 3:**

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land als bekannt gegeben gilt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerisches Verwaltungsgericht in München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Berchtesgadener Land bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Reichenhall, den 27. Juni 2022  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bernhard Kern**, Landrat

---

Bek. Nr. 2

**Stadt Freilassing**

**Bundesprogramm „Mehrgenerationenhaus Miteinander - Füreinander 2021 - 2028“**

Die Beteiligung der Stadt Freilassing am Bundesprogramm „Mehrgenerationenhaus Miteinander - Füreinander 2021 - 2028“ (kommunale Kofinanzierung) wird im Jahr 2023 vom Freistaat Bayern aus Haushaltsmitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) gefördert.

Freilassing, den 20. Juni 2023  
Stadt Freilassing

**Markus Hiebl**, Erster Bürgermeister

---